

Raumplanung, ein Instrument zur Koordinierung verschiedener
Raumansprüche

SCHREIBER G.

Einer Definition aus dem Handbuch für Raumordnung folgend, ist Raum als "Daseinsraum" zu verstehen, in dem die Zusammenhänge zwischen Sozialstruktur und den räumlichen Gegebenheiten zum Ausdruck kommen. Nach DITTRICH hat Raumordnung einem gesellschaftspolitischen Leitbild zu dienen, wobei das Beziehungsverhältnis zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Raum nicht zuletzt in Bezug auf die räumlich natürlichen Grundlagen unseres gesellschaftlichen Lebens, also die Auswirkungen unseres Ökosystems auf die gesellschaftliche Umwelt, zu beachten ist. Raumordnung bedarf eines Gesamtkonzeptes, nach dem sich weitergehende Durchführungsplanungen orientieren. Sie muß jedoch in Rechnung stellen, daß neben ihr noch andere gesellschaftliche Kräfte wirksam sind, das heißt, daß die Raumplanung im freien Spiel der Kräfte nur Grenzen setzen und Ermächtigungen geben kann.

RILL-SCHÄFFER verstehen unter Raumordnung die Gesamtheit der staatlichen Akte hoheitlicher und nicht hoheitlicher Art, die darauf abzielen, den Staatsraum oder Teile hiervon nach bestimmten politischen Vorstellungen, insbesondere im Sinne wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Leitlinien zu gestalten. Unter Planung verstehen sie einen Prozeß, der die Erstellung eines Planes beinhaltet.

Koordination sind jene rechtlich zulässigen oder rechtlich besonders vorgesehenen Maßnahmen, die eingesetzt werden können, um einen Einklang der Entscheidungen mehrerer Planungsträger herzustellen.

In einem Bundesstaat kommt der Koordinierung von Plänen und insbesondere von raumbedeutsamen Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Wenngleich Landesplanung nach Artikel 15 Abs. 1 BVG. in die Kompetenz der Bundesländer fällt, so ist auch der Bund innerhalb seiner Ressorts ermächtigt, Planungstätigkeiten zu entwickeln. Nach der Verfassungsgesetznovelle 1962 fällt die örtliche Raumplanung, das ist die Erstellung von Flächenwidmungsplänen und von Bebauungsplänen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Auf der Grundlage des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969 i.d.F. LGBl.Nr. 5/1974, wurden alle Anstrengungen unternommen, durch raschestmögliche Ausarbeitung von Flächenwidmungsplänen für die Gemeinden vor allem das Bau- und Siedlungswesen in einer Zeit der zunehmenden wirtschaftlichen Entwicklung unter Kontrolle zu bringen und gleichzeitig auch für regionale und überregionale Planungen Vorsorge zu treffen. Trotz des fast unüberwindbaren Hindernisses eines versteinerten Bodenmarktes, der Bodenhortung und Baulandspekulation konnte in kurzer Zeit zumindest der status quo in Form sogenannter vereinfachter Flächenwidmungspläne fixiert werden. Diese wesentliche Vorleistung für die Weiterarbeit an Raumordnungs- und Entwicklungsplanungen kennzeichnet den raschen Aufhol- und Überholprozeß des Burgenlandes auf dem Gebiet der Raumordnung. Die Flächenwidmungspläne bieten nun wertvolle Grundlagen zur Koordinierung verschiedenster Planungen und Maßnahmen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene. Von 138 Gemeinden verfügen derzeit 137 Gemeinden über rechtskräftige Flächenwidmungspläne, für die letzte Gemeinde konnte dieser Plan wegen Divergenzen zu überörtlichen Interessen noch nicht genehmigt werden.

Die Flächenwidmungspläne gliedern das Gemeindegebiet unter Bedachtnahme auf die natürlichen Gegebenheiten und die abschätzbare wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung. Neben den Widmungsgruppen Bauland, Verkehrsflächen und Grünflächen können nach Bedarf auch Vorbehaltsflächen für die der Gemeinschaft dienenden Anlagen ausgewiesen werden. Im Verfahren für die Erstellung von Flächenwidmungsplänen ist einerseits die weitgehende Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung und andererseits die Möglichkeit der Einflußnahme im Interesse überörtlicher Planungen und Festlegungen gesichert. Der erforderlichen Abstimmung überörtlicher Interessen mit den gemeindlichen Planungszielen dient die Bestimmung, daß Flächenwidmungspläne als Verordnung der Gemeinde erst nach Genehmigung durch die Landesregierung rechtswirksam werden können.

Das beispielhaft durchgeführte regionale Entwicklungsprogramm für das Untere Pinka- und Stremtal war eine wesentliche Vorleistung für die seit 1976 in Arbeit befindlichen Entwicklungsprogramme für das Mittlere und das Südliche Burgenland. Die nunmehr vorliegenden Konzepte werden eingehend auf Landes- und Gemeindeebene diskutiert und sollen noch im Laufe des Jahres 1978 im Entwurf für eine Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vorliegen. Die seit vielen Jahren laufenden Untersuchungen für den Raum um den Neusiedlersee werden in die nun beginnenden Arbeiten an einem Entwicklungsprogramm für das Nördliche Burgenland eingefügt.

Die bisherigen Ergebnisse auf dem Gebiet der Raumplanung bilden die Grundlage einer fundierten Mitsprachemöglichkeit bei der Erarbeitung eines österreichischen Raumordnungskonzeptes im Rahmen der österreichischen Raumordnungskonferenz.

Wenn also auf Landesebene durch die Erarbeitung regionaler Entwicklungsprogramme auf Grund bereits seit Jahren laufender Vorarbeiten und auf Gemeindeebene durch die Flächenwidmungspläne die Grundlage für die

Koordinierung verschiedener Raumansprüche geschaffen wurde, so steht die dringende Koordinierung des Baugeschehens mit Rücksicht auf eine optimale Ortsbildgestaltung in Form von Bebauungsplänen derzeit noch im Anfangsstadium. Bedauerlicherweise haben die Gemeinden als Baubehörden die große Hilfe, die derartige Instrumente für verschiedenste Einzelentscheidungen bieten, noch zu wenig erkannt. Die Bewilligungspflicht von Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten durch die Naturschutzbehörde bietet hier zwar eine gewisse Einflußmöglichkeit, kann aber die zukunftsorientierte Gesamtgestaltung eines Siedlungsraumes nicht vorwegnehmen. Es ist zu hoffen, daß die Gemeinden, denen die Aufgabe "Örtliche Raumplanung" und "Örtliche Baupolizei" durch das Verfassungsgesetz im eigenen Wirkungsbereich zugewiesen ist, die Aufgabe, Bebauungspläne zu erarbeiten, in größerem Umfang als bisher wahrnehmen werden.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Georg Schreiber

Amt der Bgld. Landesregierung
LAD-Raumplanungsstelle

7000 Eisenstadt

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [BFB-Bericht \(Biologisches Forschungsinstitut für Burgenland, Illmitz 1](#)

Jahr/Year: 1978

Band/Volume: [29](#)

Autor(en)/Author(s): Schreiber G.

Artikel/Article: [Raumplanung als Instrument zur Koordinierung verschiedener Raumannsprüche 86-89](#)